

AM 35/2024



Amtliche Mitteilungen 35/2024

**Zweite Ordnung zur Änderung
Gemeinsame Prüfungsordnung der
Universität zu Köln für das Studium von
Erweiterungsfächern in den
Lehramtsbachelorstudiengängen und den
Lehramtsmasterstudiengängen**

vom 18.6.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 26. JUNI 2024

Zweite Ordnung zur Änderung Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Studium von Erweiterungsfächern in den Lehramtsbachelorstudiengängen und den Lehramtsmasterstudiengängen

vom 18. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 312a), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1456), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Studium von Erweiterungsfächern in den Lehramtsbachelorstudiengängen und den Lehramtsmasterstudiengängen vom 19. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen 26/2020), zuletzt geändert am 13. Juli 2023 (Amtliche Mitteilungen 49/2023), erhält die Fassung im Anhang.

Artikel 2

¹Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
²Sie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 12. Juni 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 6. Mai 2024.

Köln, den 18. Juni 2024

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Joybrato Mukherjee

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zugang zum Studium und Studienbeginn	5
§ 3 Umfang und Aufbau des Studiums	6
§ 4 Gesamtnote.....	8
§ 5 Studienabschlussdokumente.....	8
§ 6 Übergangsbestimmungen.....	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren eines Erweiterungsfachs im Rahmen von Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengängen an der Universität zu Köln. ²Die für das jeweilige Fach geltenden Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengänge an der Universität zu Köln (Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung; Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung) einschließlich ihrer Anhänge finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit durch diese Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 2 Zugang zum Studium und Studienbeginn

(1) ¹Zugang zum Studium eines Erweiterungsfachs auf Bachelorniveau hat, wer einen entsprechenden Lehramtsbachelor- oder Lehramtsmasterstudiengang gemäß §§ 2 bis 5 LZV oder einen vergleichbaren Studiengang abgeschlossen hat oder wer in einem entsprechenden Lehramtsbachelor- oder Lehramtsmasterstudiengang gemäß §§ 2 bis 5 LZV eingeschrieben oder als Zweithörer oder ZweithörerIn zugelassen ist.

(2) ¹Zugang und Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfachs auf Masterniveau werden in der Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen (M.Ed.), Lehramt an Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.), Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (M.Ed. und M.Sc.), Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) und in den Erweiterungsfächern des Lehramts der Universität zu Köln in deren jeweiliger Fassung geregelt.

(3) ¹Das Studium des Erweiterungsfachs Deutsche Gebärdensprache kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Das Studium aller übrigen Erweiterungsfächer kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

§ 3

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Umfang des Studiums eines Erweiterungsfachs umfasst unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 dem des Vollstudiums eines Unterrichtsfachs gemäß § 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen der Universität zu Köln für die Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengänge. ²Bei Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praxissemesters oder nach Erwerb einer Lehramtsbefähigung werden in den Lehramtsmasterstudiengängen die Leistungspunkte in der Fachdidaktik gemäß § 8a Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Lehramtsmasterstudiengänge anerkannt. ³Die Module Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit müssen im Erweiterungsfach nicht erbracht werden.

(2) ¹Das Studium eines Erweiterungsfachs erfolgt unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 gemäß den für das jeweilige Fach geltenden Regelungen in den Anhängen der Gemeinsamen Prüfungsordnungen. ²Das Studium des Erweiterungsfachs Musik erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3) ¹Im Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Studium erfolgt entsprechend den Bestimmungen im Anhang dieser Ordnung.

(4) ¹Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Französisch
2. Niederländisch
3. Physik
4. Russisch
5. Spanisch.

²Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Französisch
2. Griechisch
3. Italienisch
4. Japanisch
5. Latein

6. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
7. Niederländisch
8. Physik
9. Russisch
- 10 Spanisch.

³Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Berufskollegs stehen zur Wahl:

1. Französisch
2. Niederländisch
3. Physik
4. Spanisch.

⁴Als Erweiterungsfach in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird angeboten:

1. Physik

⁵Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Französisch
2. Niederländisch
3. Physik
4. Russisch
5. Spanisch.

⁶Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen stehen zur Wahl:

1. Französisch
2. Griechisch
3. Italienisch
4. Japanisch
5. Latein
6. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
7. Niederländisch

8. Physik
9. Russisch
- 10 Spanisch.

⁷Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs stehen zur Wahl:

1. Niederländisch
2. Physik

⁸Als Erweiterungsfächer in Verbindung mit dem Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung stehen zur Wahl:

1. Deutsche Gebärdensprache
2. Französisch
3. Physik.

§ 4 Gesamtnote

Die Gesamtnote des Erweiterungsfachs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten entsprechend der im Anhang der für das jeweilige Fach gültigen Gemeinsamen Prüfungsordnung ausgewiesenen Gewichtung.

§ 5 Studienabschlussdokumente

(1) ¹Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Lehramtsstudiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Erfolgt der Bachelor- oder Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. ⁵Das Zeugnis enthält das Abschlussniveau (Bachelor of Arts, Master of Education), die jeweilige Schulform, den Namen des Erweiterungsfachs und die Gesamtnote. ⁶Die Angabe der Gesamtnote erfolgt in Worten und numerisch. ⁷Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde.

(2) ¹Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfachs in Verbindung mit einem Lehramtsbachelorstudium kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die bestandene Lehramtsbachelorprüfung oder über eine vergleichbare Prüfung ausgestellt wurde. ²Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des

Studiums eines Erweiterungsfachs in Verbindung mit einem Lehramtsmasterstudium kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die bestandene Lehramtsmasterprüfung oder über eine vergleichbare Prüfung ausgestellt wurde.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 an der Universität zu Köln in einem Erweiterungsfach im ersten oder höheren Fachsemester eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind.

Anhang
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
DEUTSCHE GEBÄRDENSPRACHE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "Linguistik der Deutschen Gebärdensprache", 2 "Deaf Studies" und 3 "Sprachpraxis Deutsche Gebärdensprache" sowie die Aufbaumodule 1 "Didaktik der Deutschen Gebärdensprache", 2 "Assessment und Diagnostik der Deutschen Gebärdensprache" und 3 "Vertiefungsmodul Sprachpraxis Deutsche Gebärdensprache" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Moduleinnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote
SOP-MEd-DGS-BM-1 / 6409BMLi00	Linguistik der Deutschen Gebärdensprache	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP) (V) Studienleistung in Seminar 2 (2 LP) (V) Studienleistung in Seminar 3 (2 LP) (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9	-	9/60
SOP-MEd-DGS-BM-2 / 6409BMDS00	Deaf Studies ¹	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP) (V) Studienleistung in Seminar 2 (2 LP) (V)	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/60
SOP-MEd-DGS-BM-3 / 6409BMSG00	Sprachpraxis Deutsche Gebärdensprache ²	keine	WiSe/ SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs 1 (TP, 20%) Sprachkurs 2 (TP, 20%)	Studienleistung in Sprachkurs 1 (3 LP) (V) Studienleistung in Sprachkurs 2 (3 LP) (V)	gebärdensprachlich gebärdensprachliche Prüfung 120 min./ 6 LP	3	P	12	-	12/60
SOP-MEd-DGS-AM-1 / 6409BMdM00	Didaktik der Deutschen Gebärdensprache ³	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP) (V) Studienleistung in Seminar 2 (3 LP) (V)	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9		9/60
SOP-MEd-DGS-AM-2 / 6409BMId00	Assessment und Diagnostik der Deutschen Gebärdensprache ⁴	erfolgreicher Abschluss von Basismodul 1 und 2	SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Seminar 1 Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP) (V) Studienleistung in Seminar 2 (3 LP) (V)	gebärdensprachlich gebärdensprachliche Prüfung 120 min./ 6 LP	3	P	12		12/60

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

⁴ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote
SOP-MEd-DGS-AM-3 / 6409BMVG00	Vertiefungsmodul Sprachpraxis deutsche Gebärdensprache ⁵	erfolgreicher Abschluss von Basismodul 3	WiSe/ SoSe jedes 2. Semester 2 Semester	Sprachkurs 1 (TP, 20%) Sprachkurs 2 (TP, 20%)	Studienleistung in Sprachkurs 1 (3 LP) (V) Studienleistung in Sprachkurs 2 (3 LP) (V)	gebärdensprachlich gebärdensprachliche Prüfung 120 min./ 6 LP	3	P	12		12/60

⁵ In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.